

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

30. Juni 2020
/Del

A 218 / 2020

Ausweitung des Entschädigungsanspruches bei Schließung von Betreuungseinrichtungen in Kraft

Sehr geehrte Damen und Herren,

gestern wurde das Corona-Steuerhilfegesetz im Bundesgesetzblatt verkündet. Darin enthalten ist die Ausweitung des Entschädigungsanspruches bei Schließung von Betreuungseinrichtungen nach § 56 Abs.1a IfSG.

Zukünftig und mit Rückwirkung ab dem 30. März 2020 besteht der Anspruch auf Entschädigung für jeden Sorgeberechtigten für einen Zeitraum von bis zu zehn Wochen, für Alleinerziehende von bis zu zwanzig Wochen.

Die Vorleistungspflicht des Arbeitgebers (§ 56 Abs. 5 IfSG) wurde nicht geändert und besteht daher weiterhin für sechs Wochen, so dass die Auszahlungsverpflichtung im Anschluss auf die Behörde übergeht.

Den Text der Gesetzesänderung finden Sie im Anhang, konkret auf Seite 2 unter Artikel 5.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)